

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2015

Nr. 2015/1106

BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS); Genehmigung der Änderungen der Gebührenordnung

1. Erwägungen

Per 1. Januar 2015 wurde das Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) vom 8. November 2011 (BGS 212.151) um ein weiteres Jahr verlängert. Gleichzeitig mit der Verlängerung des Gesetzes hat das EG Stiftungsaufsicht mit dem neuen § 2^{bis} auch eine inhaltliche Präzisierung bezüglich der Gebühren erfahren.

Gestützt auf die Änderungen im EG Stiftungsaufsicht hat die Aufsichtskommission in ihrer Sitzung vom 2. März 2015 die Gebührenordnung BVG- und Stiftungsaufsicht Kanton Solothurn (Gebührenordnung; BGS 212.153) angepasst. So wurde § 2^{bis} Abs. 3 EG Stiftungsaufsicht, wonach von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ein pauschaler Zuschlag erhoben wird, in die Gebührenordnung überführt und in deren § 2 Abs. 3 auf 2'000 Franken festgelegt. Der pauschale Zuschlag wird auf den ab dem Jahr 2015 zur Kenntnis genommenen Jahresrechnungen erhoben (§ 7 Abs. 4 Gebührenordnung).

Unabhängig von der Anpassung des EG Stiftungsaufsicht wurde auch § 6 „Gebühren und Abgaben der Oberaufsichtskommission“ in der Gebührenordnung präziser formuliert.

2. Beschluss

Die von der Aufsichtskommission am 2. März 2015 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung werden genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Beschlussesentwurf der Aufsichtskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3, GK 3686)

BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn (2)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Staatskanzlei

Aufsichtskommission der BVG- und Stiftungsaufsicht (3, Versand durch die BVG- und Stiftungsaufsicht)

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, Seilerstrasse 8, Postfach 7461, 3001 Bern
(Versand durch die BVG- und Stiftungsaufsicht)

Kantonale Finanzkontrolle, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn

Amtsblatt

GS/BGS